

Parlamentarischer Vorstoss

2020/423

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Mengensteuerung von Operationen mittels Spitalplanungsverfahren: sind die richtigen Kriterien und die Objektivität sichergestellt?
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. August 2020
Dringlichkeit:	—

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 bestreiten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Spitalplanung gemeinsam nach „einheitlichen transparenten Kriterien“. Das laufende Spitalplanungsverfahren ist das erste, das im Rahmen der „Gemeinsamen Gesundheitsregion“ durchgeführt wird.

Das laufende Spitalplanungsverfahren sieht aktuell einschneidende Mengensteuerungen vor, welche die maximalen Fallzahlen zwischen 2021 und 2024 für die Spitäler in gewissen Bereichen, vornehmlich des Bewegungsapparates, empfindlich reduzieren sollen. Mit anderen Worten sollen die Spitäler weniger Patientinnen und Patienten operieren.

Der Versorgungsplanungsbericht 2019, Gemeinsame Gesundheitsregion – Akutstationäre Versorgung (des Kantons BS und BL, 4. September 2019) führt hierzu eine neue Planungsmethode ein, nämlich die Erhebung und Würdigung der so genannten „angebotsinduzierten Nachfrage“ bzw. das planungsrechtliche Einwirken auf eine „angebotsinduzierte Überversorgung“. Auf Grundlage des mit dem Statistischen Amts Basel-Stadt erarbeiteten Planungs- und Wirkungsmodell sollen die akutsomatischen Leistungsaufträge unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Spitäler, anhand transparenter Kriterien und aufgrund der bedarfsgerechten Versorgungsmenge vergeben werden. Dieser Ansatz soll es gestatten, „bedarfsgerechte Hospitalisierungsraten“ zu ermitteln und schematische Angebotsreduktionen durchzusetzen, die sich in einer strikten Mengensteuerung pro Leistungsgruppe äussern sollen.

- Es stellen sich deshalb folgende Fragen im Zusammenhang mit den Zielen der laufenden Spitalplanungsverfahren und der geplanten strikten Mengensteuerung:
 - Bei welchen Eingriffen ist die Mengensteuerung geplant?
 - Wie werden die geplanten Mengen zwischen den Spitälern verteilt?
-

- Wie wird die vertrags- und gesetzeskonforme Gleichbehandlung der öffentlichen und privaten Leistungserbringer sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass in der Verteilung der Anzahl Operationen Spitäler, die aktuell für die Überversorgung hauptsächlich verantwortlich sind, weil sie durch ungeeignete ökonomische Anreizsysteme zur Mengenausweitung beigetragen haben, nicht bevorteilt werden?
- Wie stellt der Kanton Basel-Landschaft bei der Mengenverteilung sicher, dass zwischen den Spitälern des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft sowie zwischen den öffentlichen und den privaten Spitälern eine faire Opfersymmetrie herrscht, die die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Anbieter korrekt berücksichtigt?
- Nachdem durch Mengensteuerung die Operationen reduziert werden sollen, wie werden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sicherstellen, dass zusatzversicherte Privatpatienten gegenüber nur grundversicherten Patienten bei der Stellung von Operationsindikationen nicht bevorzugt werden (Stichwort Zweiklassenmedizin)?
- Wie werden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein Monitoring der Indikationsstellung und des Outcomes bei den Eingriffen mit Mengensteuerung zur qualitäts- und der wirtschaftlichkeitsindizierten Steuerung der Mengenzuteilung umsetzen? Falls kein solches Monitoring umgesetzt werden soll, wie stellen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sicher, dass die richtigen Patienten mit der richtigen Qualität operiert werden?
- Welche Rolle nimmt die «unabhängige Fachkommission» der gemeinsamen Gesundheitsregion bei der Vergabe der Leistungsaufträge ein?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.